

Organ: Der Sicherheitsrat

Thema: MILITÄRISCHES VORGEHEN GEGEN SCHLEPPERBANDEN

DER SICHERHEITSRAT,

unter Hinweis auf seine Presseerklärung vom 21. April 2015 zu dem tragischen Seeunglück im Mittelmeer sowie auf seine Resolution 2240 (2015) zur Bekämpfung der Schleusung von Flüchtenden mit Hilfe von Booten,

geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere dem Artikel 14 über das Recht eines jeden Menschen auf Asyl,

unterstreichend, dass jegliche Maßnahme nicht zu der Begrenzung des Zulaufes berechtigter Asylsuchender führen, sondern ausschließlich dem Ziel der Reduzierung der lebensbedrohlichen Unglücke auf der Mittelmeerroute dienen darf,

in Betonung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Integrität und nationalen Einheit der betroffenen Staaten, explizit auch der Staaten, deren Stabilität zur Zeit beeinträchtigt ist,

weiterhin betonend, dass die Souveränität der Aufnahmestaaten unter jeden Umständen geachtet werden muss sowie

in Bekräftigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dessen Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und dessen Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, als wichtigste völkerrechtliche Übereinkünfte zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und der damit verbundenen Handlungen sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Flüchtenden und dem Menschenhandel, die in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Zusatzprotokollen entsprechend definiert sind und denen mit unterschiedlichen rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss,

mit dem Ausdruck der tiefen Besorgnis zur Kenntnis nehmend, dass die Problematik des Menschen schmuggels in den letzten Jahren besonders im Mittelmeerraum und in Europa äußerst bedenkliche Di-

mensionen angenommen hat, jedoch *erinnernd*, dass auch in anderen Teilen der Welt kriminelle Organisationen aus Menschenschmuggel Profit schlagen,

hinweisend, dass zur Bekämpfung des Menschenschmuggels weniger problemorientierte Ansätze verfolgt werden sollten und *unterstreichend*, dass stattdessen lösungsorientierte Ansätze von Nöten sind,

betonend, dass die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit der Flüchtenden zu jedem Zeitpunkt oberste Priorität haben und nicht durch unbedachte militärische Aktionen gefährdet werden dürfen, und dass deshalb von offensiven militärischen Aktionen gegen Objekte wie Schlepperboote, in oder auf denen sich Flüchtende befinden sowie gegen Personen, in deren Hand sich zum Zeitpunkt der Aktion Flüchtende befinden, abzusehen ist,

mit tiefer Sorge zur Kenntnis nehmend, dass notleidende Menschen sich oftmals gezwungen fühlen, sich in die Hände von Schleppern zu begeben und missbilligend, dass diese die Flüchtenden besonders vor der Reise über das Mittelmeer mit falschen Informationen und mangelhaften Materialien, insbesondere Booten, ausstatten und so den Tod der Menschen billigend in Kauf nehmen, um sich finanziell zu bereichern,

hervorhebend, dass durch die Einschränkung von Einreise genehmigungen kriminelle Handlungen wie Menschenschmuggel und damit verbundene Passfälschungen begünstigt werden und deshalb *bedauernd*, dass Mitgliedsstaaten aufgrund der steigenden Flüchtendenzahlen beschlossen haben, ihre Grenzkontrollen zu verstärken,

überzeugt, dass zur Bekämpfung dieses globalen Problems eine globale Zusammenarbeit und Maßnahmenkoordination dringend notwendig sind,

- 1. beklagt*, dass die Zahl der Flüchtenden weltweit aufgrund von Kriegen, Konflikten, humanitären Katastrophen und anderen Bedrohungen des Weltfriedens in den letzten Jahren enorm gestiegen ist und weiterhin steigt und dass das Anhalten dieser desolaten Zustände eine Rückkehr der Geflüchteten in ihre Heimat und ein sicheres Zusammenleben in der Staatengemeinschaft verhindert;
- 2. beklagt* weiterhin, dass die Flüchtenden mangels einer Alternative gezwungen sind, sich in die Hände von Schlepperbanden zu begeben, die auf menschenverachtende Weise diese Alternativlosigkeit ausnutzen und *verurteilt entschieden* dieses grausame Verhalten der Schlepperbanden und jede Person, die sich daran bereichert;
- 3. würdigt* die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Mitgliedstaaten und der Nichtregierungsorganisationen, gegen Schlepperbanden vorzugehen und so zur internationalen Sicherheit beizutragen, *stellt* jedoch *fest*, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zur nachhaltigen Bekämpfung der Schleusung von Menschen nicht ausreichen und *erklärt* daher, dass in internationaler Kooperation ein Maßnahmenplan ausgearbeitet werden muss, der den Schlepperbanden auch ihre Existenzgrundlage entzieht;

4. *verlangt unmissverständlich* alle Aktivitäten einzustellen, bei denen aktiv illegale Migration gefördert wird und *verurteilt aufs Schärfste*, dass dies bislang nicht geschehen ist;
5. *ruft* die Mitgliedstaaten im Rahmen dessen dazu *auf*, ihre Anstrengungen beim Vorgehen gegen organisierte Kriminalität im Allgemeinen, Schlepperbanden im Besonderen, zu intensivieren und alle Möglichkeiten nationalen Strafrechts, diese zu belangen, zu nutzen und gegebenenfalls zu prüfen, ob neue gesetzliche Richtlinien erforderlich sind;
6. *appelliert* eindringlich an Nichtregierungsorganisationen und die Regierungen der Länder, in denen Schlepperbanden aktiv sind,
 - a. Bildungsprogramme für Flüchtende zu etablieren oder bestehende Angebote zu stärken, deren Ziel es ist, Flüchtende über die der Realität entsprechende Situation in den Ziel-ländern und auf der Flucht zu informieren, um auf von Schlepperbanden verbreitete Un-wahrheiten und Verfälschungen aufmerksam zu machen und
 - b. der von Schlepperbanden zur Fehlinformation und zum damit zusammenhängenden An-werben von Flüchtenden genutzten Internetpropaganda entgegenzuwirken, indem
 - i. Portale, die zur Weiterverbreitung der in Ziffer 6b genannten Informationen die-nen, lahmgelegt und die Betreiber_innen dieser Plattformen belangt werden und
 - ii. eigene Portale angelegt werden, auf denen Flüchtende Zugang zu verlässlichen und objektiven Informationen erlangen können;
7. *empfiehlt*, die in Ziffer 6a genannten Bildungsprogramme besonders in Flüchtlingslagern anzu-bieten, um den Schlepperbanden das Anwerben in diesem vielfach dafür genutzten Raum zu er-schweren und so zu verhindern, dass Flüchtende sich auf die häufig lebensbedrohliche Reise in den Händen der Schlepperbanden begeben;
8. *beauftragt* die Beratergruppe des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge, eine Alternative zu kri-minellen Schlepperbanden zu schaffen, die Flüchtenden eine legale Ein- und Ausreise ermög-licht, und im Rahmen dessen
 - a. an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu appellieren, auf dem Gebiet ihrer Botschaften Anlaufstellen für Flüchtende zu errichten, in denen unter anderem Fluchtgründe und Personalien geprüft werden und die nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls Fluchthilfe leisten sollen,
 - b. eine Expertengruppe einzusetzen, die mit der Koordination der Arbeit der in 6a genann-ten Anlaufstellen beauftragt ist und dem Sicherheitsrat jährlich und auf Nachfrage Be-richt erstattet und

- c. wenn die Lage ein militärisches Vorgehen, auch unter dem Einsatz von Gewalt, erforderlich macht;

18. *beschließt*, aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.